S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Aktion Kinderwunsch“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zielsetzung der Vereinsaktivität ist die Förderung des Schutzes der Familie. Diese Förderung soll zum einen über Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange ungewollt kinderloser Menschen erfolgen. Zum anderen sollen die betroffenen Familien durch geänderte Zuzahlungsregelungen finanziell und damit insgesamt entlastet werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange ungewollt kinderloser Menschen. Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel, langfristig Änderungen an der bisherigen Gesetzeslage, die assistierte Fortpflanzung betreffend, herbeizuführen, um der demographischen Entwicklung in Deutschland entgegenzuwirken. Im Einzelnen sind dies bundeseinheitliche Lösungen für:

- die Vollfinanzierung von vier reproduktionsmedizinisch unterstützten Versuchen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft mittels IVF oder ICSI pro Kinderwunschpaar, sofern reproduktionsmedizinische Verfahren angezeigt sind; sozialverträgliche Alternativen - wie etwa zinslose Darlehen für die Finanzierung weiterer Versuche - und Anerkennung der ungewollten Kinderlosigkeit als Krankheit

- die Aufhebung der unteren Altersgrenze von 25 Jahren bei Betroffenen, bei denen aufgrund einer medizinischen Diagnose keine Chance auf eine natürlich herbeigeführte Schwangerschaft besteht und die Aufhebung der oberen Altersgrenze von 40 Jahren bei Frauen und 50 Jahren bei Männern, sofern es im individuellen Fall ausreichende Erfolgsaussichten gibt

- die Zulassung von homosexuellen Paaren und allein stehenden Frauen zu reproduktionsmedizinischen Therapien

- die eingeschränkte Zulassung der Präimplantationsdiagnostik bei medizinischer Indikation

- die Abschaffung der Benachteiligung Unverheirateter in allen Belangen der Reproduktionsmedizin, insbesondere die Gleichbehandlung bei den Kostenübernahmen durch die gesetzlichen Krankenversicherungen sowie eine bundeseinheitliche Lösung, die die Behandlung in allen Bundesländern ermöglicht

- die Abschaffung der Benachteiligung von Paaren, die auf heterologe Befruchtungen angewiesen sind, und die Einführung klarer gesetzlicher Regelungen, die den Interessen des Kindes, der Eltern und des Samenspenders gleichermaßen Rechnung tragen, einschließlich einer gesetzlich festgelegten Archivierung der Spenderdaten für die Dauer von fünfzig Jahren

- die Zulassung der Weiterkultivierung von mehr als drei Embryonen zwecks Erhöhung der Erfolgsaussichten bei Reagenzglasbefruchtungen und zur Reduzierung der Mehrlingsschwangerschaften

- die Zulassung von Eizellen- und Embryonenspenden

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch redaktionelle Beiträge in den Medien, Informationen auf der noch einzurichtenden Website des Vereins und publikumswirksame Aktionen, die zeitnah bestimmt und durchgeführt werden. Die konsequente Öffentlichkeitsarbeit soll als Vorbereitung und Unterstützung von Unterschriftenaktionen dienen. Dadurch soll eine stabile Grundlage für die Einbringung von Petitionen in den Deutschen Bundestag gebildet und regelmäßige eine Anregung von Gesetzesänderungen erfolgen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Vergütungen und Erstattungen von Fahrtkosten und sonstigen Kosten, die durch die Mitarbeit im Vereinsvorstand nach vorheriger Genehmigung bzw. Beauftragung durch den Vorstand entstehen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederverfassung gleiches Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Das Mitglied hat die Kosten für Mahnung und Eintreibung zu tragen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form der Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Jedoch sind die außerordentlichen Beiträge auf das zweifache des Jahresbeitrags beschränkt. Diese Umlage kann im Einzelfall entfallen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zweier Beisitzer, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5000.- Euro (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Vorstandsmitglieder sind einzelunterschriftsberechtigt bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 500,- Euro (in Worten: fünfhundert). Der jährliche Verfügungsrahmen beträgt 2500,- Euro. Ab diesem Betrag sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

(8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder per Aushang erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Berufungen angelehnter Bewerber
- die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Erstattung von Aufwendungen

(1) Dem Vorstand werden die durch Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstandenen Kosten vom Verein ersetzt. Diese Kosten sind durch Belegvorlage nachzuweisen. Können keine Belege vorgelegt werden gelten die üblichen steuerlichen Beträge für Pauschalen bei Dienstreisen.

(2) Allen anderen Mitgliedern des Vereins werden Kosten gegen Belegvorlage nur erstattet soweit für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen eine ausdrückliche Anweisung des Vorstandes vor Auftragsdurchführung erteilt wurde. Die unter Abs. 1 genannten Pauschalen sind ebenfalls anzuwenden soweit keine Belege vorgelegt werden können.

(3) Kosten der Mitglieder die entstehen um an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sind prinzipiell nicht erstattungsfähig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.10.2007 errichtet.